

Antrag auf einen Zuschuss für eine Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen

(Bitte vollständig in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

An die
 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
 Referat 333
 BÖLN
 Deichmannsaue 29
 53179 Bonn

Eingangsstempel

Aktenzeichen der BLE
333-06.03-31.40

**Bitte beachten! Letztmalige
 Antragstellung ist der 31.05.2023
 (Eingangsstempel der BLE)**

Hiermit wird ein Zuschuss aus Fördermitteln des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) beantragt für eine Beratung des u.g. landwirtschaftlichen Unternehmens oder Aquakulturunternehmens vor oder während der Umstellung auf den ökologischen Produktionsweise oder bei Betriebsübernahme des u.g. Betriebes gemäß der Richtlinie (RL) über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Betriebsübernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen vom 16. Juli 2019 (BANz AT 14.08.2019 B1), geändert am 30. April 2021 (Bundesanzeiger BANz AT 11.05.2021 B3)

1. Antragsteller/in

Unternehmen	Name: Geschäftsführer/in; Betriebsleiter/in	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	PLZ, Ort	
Bundesland	Telefon	Telefax:
E-Mail		
Landwirtschaftsnummer/Unternehmensnummer	ggf. Personenidentifikationsnummer	
ggf. EG-Kontrollnummer nach Meldung gemäß Art. 28 (1) EG-Öko-Verordnung 834/2007 i. V. m. Punkt 1.1.4 der o.g. Richtlinie *	in Umstellung seit *	

* Pflichtangaben bei bereits in der Umstellung befindlichen Unternehmen

2. Zweck und Gegenstand der Förderung (siehe Punkt 1 und 2 der RL)¹⁾

Beantragung eines einmaligen Zuschusses für eine Beratung

¹ Mit diesem Antrag kann nur eine Beratung, entweder vor oder während einer Umstellung oder bei Betriebsübernahme beantragt werden. Sollten Sie sowohl eine Beratung vor als auch während der Umstellung bzw. bei Betriebsübernahme beantragen wollen, sind separate Anträge zu stellen.

- bei bisheriger nicht ökologischer Bewirtschaftung
- bei bereits in der Umstellung befindlichen Bewirtschaftung. Eine Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Deutschland zugelassenen Kontrollstelle ist als Anlage dem Antrag beigelegt.
- bei Betriebsübernahme von ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Eine Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Deutschland zugelassenen Kontrollstelle ist als Anlage dem Antrag beigelegt. Anlage C, vom/von der Antragssteller/in unterschrieben, ist beigelegt.

3. Berater/in

- Ich/Wir werde(n) nachfolgende/n Berater/in aus der Liste der registrierten Berater/innen der BLE beauftragen:

Unternehmen/Name der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers		Name der Beraterin/ des Beraters	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)		PLZ, Ort	
Bundesland	Telefon	Telefax	E-Mail
Bankinstitut	BIC	IBAN	

- Ich/Wir möchte(n) eine/n Berater/in, der/die nicht in der Liste der BLE aufgeführt ist, beauftragen, und stelle(n) hiermit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Eine ausführliche Begründung sowie die Adresse der Beraterin/des Beraters habe(n) ich/wir dem Antrag beigelegt.

4. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Ich/Wir erkläre(n),

- 4.1 die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 (BAnz AT 14.08.2019 B1), geändert am 30. April 2021 (Bundesanzeiger BAnz AT 11.05.2021 B3) zu kennen und deren Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen;
- 4.2 dass es sich bei o.g. Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt;
- 4.3 dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch Geschäftsunterlagen belegen kann;
- 4.4 dass eine Beratungsförderung für diese Beratung mit anderen öffentlichen Zuschüssen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder bisher nicht erfolgt ist. (Kumulierungsverbot gemäß Punkt 2.5.4 der Richtlinie);
- 4.5 meine/unsere Einwilligung, dass die BLE die Zuschussberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann;
- 4.6 dass die Beratung nicht vor Antragstellung begonnen hat und nicht vor Bewilligung begonnen wurde;
- 4.7 dass bisher noch kein Zuschuss für die unter Punkt 2 beantragte Beratung im Sinne der Richtlinie gewährt wurde²⁾;
- 4.8 dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Außerdem habe(n) ich/wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben;

²⁾ Mit diesem Antrag kann nur eine Beratung, entweder vor oder während einer Umstellung oder bei Betriebsübernahme beantragt werden. Sollten Sie sowohl eine Beratung vor als auch während der Umstellung bzw. bei Betriebsübernahme beantragen wollen, sind separate Anträge zu stellen.

- 4.9 dass mir/uns bekannt ist, dass der Zuschuss nur gewährt werden kann, wenn ich/wir die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich der getrennt ausgewiesenen Umsatzsteuer) in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten bezahlt habe(n) und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges bzw. einer Bareinzahlungsquittung nachgewiesen habe(n). Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Zuschuss gemäß Nr. 6.3 Satz 2 der Richtlinie an das Unternehmen ausgezahlt wird, das die Beratungsdienstleistungen erbracht hat;
- 4.10 dass mir/uns bekannt ist, dass meine/unsere Angaben subventionserheblichen Tatsachen im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches und § 2 Subventionsgesetz sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034/2037) trifft den Subventionsnehmer/in eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht;
- 4.11 dass mir/uns bekannt ist, dass Belege 5 Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91,100 BHO;
- 4.12 dass mir/uns bekannt ist, dass für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung §§ 23, 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind;
- 4.13 dass ich/wir mit dem Auftragnehmer der BLE, der die Evaluierung der Richtlinien im Bereich Informationsmanagement des Bundesprogramms Ökologischer Landbau durchführen wird, kooperieren werde.

Ort, Datum und rechtsverbindliche **Unterschrift** (Vor- und Nachname: **Antragsteller/in**)

5. Datenschutzerklärung

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein wichtiges Anliegen. Wir möchten, dass Betroffene wissen, wann welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken durch das BMEL verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden von uns nur im erforderlichen Umfang verarbeitet. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im BMEL erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

1. Grundlagen

1.1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragte

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Telefon: +49-(0)30 18 529 - 0

Telefax: +49-(0)30 18 529 - 4262

E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Anschriften:

Dienstszitz Bonn

Besucheranschrift: Rochusstraße 1, 53123 Bonn;

Postanschrift: Postfach 14 02 70, 53107 Bonn.

Dienstszitz Berlin

Besucheranschrift: Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin;

Postanschrift: 11055 Berlin.

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte im BMEL:
Beauftragte für den Datenschutz im BMEL
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn
E-Mail: bds@bml.bund.de

Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem BMEL folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, Artikel 15 EU-DS-GVO und § 34 BDSG

Mit dem Recht auf Auskunft erhalten Betroffene eine umfassende Einsicht in die sie angehenden personenbezogenen Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- Recht auf Berichtigung, Artikel 16 EU-DS-GVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

- Recht auf Löschung, Artikel 17 EU-DS-GVO und § 35 BDSG

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sie angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 EU-DS-GVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch Betroffene ein.

- Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 EU-DS-GVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten und sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen. Nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 EU-DS-GVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Artikel 21 Absatz 1 EU-DS-GVO und § 36 BDSG

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher und privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- Recht auf Widerruf der Einwilligung

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann der Betroffene diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang des Widerrufs unberührt.

Die vorgenannten Rechte können Sie unter den unter Nummer 1.1 genannten Erreichbarkeiten schriftlich geltend machen.

Ihnen steht zudem nach Artikel 77 EU-DS-GVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu, wenn Sie der Meinung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen missachtet haben.

Sie können sich mit einer Beschwerde z. B. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wenden.

Kontaktdaten des BfDI:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

6. Einwilligungserklärung

Hiermit gebe(n) ich/wir die Einwilligung,

- 6.1 dass die Angaben zur Person (Name, Adresse, Betriebsnummer) und die Höhe der im Rahmen der Richtlinie gewährten Zuwendung den zuständigen Landesbehörden auf Nachfrage bekannt gegeben werden können, um eine Doppelförderung über das ELER-Programm auszuschließen,
- 6.2 dass die im Antrag erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die Ergebnisse der Beratung) zum Zwecke der Evaluierung der Förderrichtlinie von der BLE an einen mit der Evaluierung beauftragten Dritten weitergeleitet werden dürfen,
- 6.3 dass alle in diesem Antrag enthaltenen Daten bei der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach der Beratung zur späteren Kontrolle erforderlichen Daten und, dass der Antrag mit anderen Anträgen auf Förderung i.S. des Subventionsgesetzes verglichen wird, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist,
- 6.4 dass antragsbezogene Daten, insbesondere Thema der Förderung, Name und Wohnort sowie Zuwendungsbetrag veröffentlicht werden dürfen.

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum und rechtsverbindliche **Unterschrift** (Vor- und Nachname: **Antragsteller/in**)

Hinweise für den/die Antragsteller/in Umstellungsberatung

Stand August 2019

Auf Grund verwaltungsrechtlicher Vorgaben sind wir verpflichtet Ihnen die Mitteilung gemäß § 2 Subventionengesetz über die subventionserheblichen Tatsachen und Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionengesetz bekannt zu machen (**Anlage A** des Antrags auf einen Zuschuss für eine Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen).

Bitte füllen Sie den Antrag auf einen Zuschuss vollständig aus und unterschreiben Sie auf Seite 3 und 4 den Antrag.

Zusätzlich benötigen wir zur Antragsbearbeitung die von Ihnen unterschriebene Erklärung der **Anlage B**.

Anlage C benötigen wir nur bei dem Antrag für eine **Beratung bei Betriebsübernahme** von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen.

Bitte senden Sie uns das Antragsformular und die Anlage B (Beratung vor und während der Umstellung) oder Antragsformular und Anlage B und C (Beratung bei Betriebsübernahme) auf dem Postweg zu.

Die Anlage A benötigen wir nicht zur Antragsbearbeitung.

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz
über die subventionserheblichen Tatsachen**

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

a) zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:

- Höhe der beantragten Fördersumme
- Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
- Höhe und Berechnung der Förderquote
- beantragter Förderzeitraum
- Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt
- Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r
- Angabe, ob eine doppelte kaufmännische Buchführung vorhanden ist
- Angabe, ob eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vorhanden ist
- Rechtsform des/der Antragsteller(s)/(in)
- Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.
- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- Tatsächliche Angaben zu bestehenden Verträgen (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben
- Name des Zahlungsempfängers
- Bankverbindung des Zahlungsempfängers
- Bezeichnung als Ausbildungsbetrieb gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ Handwerksordnung (HwO)
- Zahl der Auszubildenden
- Benennung/Namen der Auftragnehmer
- Höhe der Auftragssummen, Art der Leistung und Art der Auftragnehmer (Hochschule/ Großforschungseinrichtung/ Industrieunternehmen, welches kein KMU ist)
- Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben handelt
- Mitteilung, ob bei allen anderen beim/bei der Antragsteller(in) geförderten Vorhaben pauschaliert abgerechnet wird
- Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr mit Angabe des Bezugsjahres
- Anzahl der Beschäftigten im letzten Geschäftsjahr

- Mitteilung, ob sich der /die Antragsteller(in) zu 50% oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet und weitere Angaben zum ausländischen Mehrheitsbesitz
- Angaben zu Einzelkosten, Gemeinkosten, Summen der Gesamtvorkalkulationspositionen
- Angaben zu Personalausgaben, Angabe der Personenmonate, die auf die einzelnen Beschäftigtengruppen des TVöD/TV-L entfallen
- Angaben zu den sächlichen Verwaltungsausgaben: Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall, Mieten, Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur
- Höhe der Mittel Dritter / Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
- Wahl der pauschalierten Abrechnung i.S. von Nr. 5.6 NKBF98 - Gesamtvorhabenziel
- Bezug und Beitrag des Vorhabens zu den jeweils einschlägigen förderpolitischen Zielen
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik
- Angaben zu bisherigen Arbeiten
- Arbeitsplanung mit vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung
- Angaben zum Innovationsgehalt
- Angaben zur Ergebnisverwertung
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten - Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit
- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Angaben zum wirtschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Risiko
- Balkenplan, Strukturplan, Netzplan, Zeichnungen und Skizzen
- Angaben über förderfähige Kosten und die Zuordnung zur Art der Forschung gemäß des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006
- Benennung als Kleinstunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition
- KMU Erklärung gem. Muster der EU Kommission
- De-minimis Erklärung
- Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Angabe, dass die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen sicherstellen kann
- Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nicht berechtigt ist/zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist.
- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
- Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird.

- Bestätigung, dass das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde/ist/wird, Angabe der Höhe der diesbezüglichen öffentlichen Mittel in €.
 - Angaben über Ergänzung und Abgrenzung zu anderen Vorhaben auf EU-Ebene
 - Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).
 - Angaben, dass der Umsatz des Unternehmens im angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung steht
 - Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen
 - Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
 - Mitteilung, dass der Förderantrag für den wirtschaftlichen/nicht wirtschaftlichen Bereich einer Forschungseinrichtung gestellt wird.
 - Bestätigung, dass bzgl. im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)/(in) oder sonstigen natürlichen Personen, diese entsprechend den Datenschutzhinweisen auf Seite AZK 5 informiert und deren Einverständnis eingeholt wurde.
 - Tatsächliche Angaben zu den beantragten Personalkosten: Personalkategorien, Personalqualifikationen, vorkalkulierter Personaleinsatz, Stunden-/Tages-/Monats-Sätze pro Personalkategorie, Höhe der Einzelkosten, Höhe der Gemeinkosten.
 - Tatsächliche Angaben zu den beantragten Reisekosten: Anzahl der Inlandsreisen, Anzahl der innereuropäischen Auslandsreisen und außereuropäischen Auslandsreisen; Reiseziel, Reisezweck, Reisedauer der Reisen sowie Anzahl der teilnehmenden Personen.
 - Tatsächliche Angaben zu Anlagen: Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis/Herstellkosten, Abschreibungsdauer, Nutzungsdauer im Vorhaben, Abschreibungsbetrag in der Vorhabenlaufzeit.
 - Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge
 - Angaben zu Umstrukturierungsbeihilfen
 - Angaben bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMEL, dass diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt wurden, ordnungsgemäße Verwendungsnachweise erbracht wurden und der Verwertungspflicht nachgekommen wurde
- b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antragsformular AZK/AZA/AZV in den folgenden Feldern getätigten, tatsächlichen Angaben:
- AZK/AZA/AZV Feld 0110 (Name des Antragstellers)
 - AZK/AZA/AZV Feld 0210 (Ausführende Stelle)
 - AZK/AZA/AZV Feld 0310 (Rechtsform des Antragstellers)
 - AZK/AZA/AZV Felder 0340 ff. (Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
 - AZK/AZA/AZV Felder 0610, 0621 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Stellen).
- c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der BLE bei der Durchführung des FE-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Meilensteinberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen
- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen
- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, FuE-Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten, Bestätigungen zur Weiterverwendung von Gegenständen, Bestätigungen der Übersendung von Berichten und Veröffentlichungen an die TIB in Hannover
- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Ersuchen zur Zustimmung zu Reisetätigkeiten, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen
- tatsächliche Angaben in Informationen bzgl. Patenanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen
- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen
- tatsächliche Angaben zu Veräußerungen von Schutzrechten
- tatsächliche Angaben zu Verträgen mit Dritten im In- oder Ausland, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben
- tatsächliche Angaben bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile
- tatsächliche Angaben zu Änderungen bzw. Abweichungen von Verwendungszweck, Arbeitsprogramm und Verwertungsplan
- tatsächliche Angaben zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Zuwendungszweckes
- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren
- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- tatsächliche Angaben zu der Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen
- tatsächliche Angaben zur ausschließlichen Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechten an Dritte oder Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechte an Dritte mit Sitz im Ausland
- tatsächliche Angaben zur Inanspruchnahme von Arbeitnehmer-Erfindungen
- tatsächliche Angaben zu Einnahmen aus der Verwertung des Arbeitsergebnisses
- tatsächliche Angaben in Nachweisen zur Verwertung der Vorhabenergebnisse
- tatsächliche Angaben im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- tatsächliche Angaben in Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.³

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

³ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich, Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen.

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

Name und Adresse

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 333
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage A des Antragsformulars auf einen Zuschuss für eine Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen oder Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. 1-2 der Anlage A Ihres Schreibens aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1-2 der Anlage A Ihres Schreibens habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name und Adresse

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 333
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass der Übernahmevertrag des im Antrag genannten landwirtschaftlichen Unternehmens /Aquakulturunternehmens am _____⁴ unterzeichnet wurde.

Es ist bekannt, dass der Bewilligungszeitraum 12 Monate ab Zuwendungsbescheid beträgt.

Zuwendungsempfänger/in

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

⁴ Dieses Datum darf maximal nur 3 Monate vor der Antragsstellung liegen.